

Prozess-Informationsblatt: Studieren mit Versorgungsaufgaben

Typ: Prozessdokument

Verantwortlicher: Vizepräsident für Lehre

+49 (0) 831 2523-108

E-Mail: dirk.jacob@hs-kempten.de

Vizepräsident für Lehre und Qualitätsmanagement



Hochschule Kempten
University of Applied Sciences

Status	<input type="checkbox"/> Erstellung <input type="checkbox"/> Veränderung/Pflege		<input checked="" type="checkbox"/> Freigabe <input checked="" type="checkbox"/> Veröffentlichung		
Ersteller/innen	Büro für Gleichstellung und Familie	Letzte Bearbeitung	Melanie Lüders	Prozess-ID	M08.07.03.StudierenMitVersorgungsaufgaben_IB_V102.docx
Erstellzeitpunkt	15.01.2014	Letzte Änderung: Version	18.12.2019 V1.2	übergeordneter Kernprozess	M.Managementprozess M.08.Informations- und Kommunikationsmanagement

Zielsetzung	zuständig
<ul style="list-style-type: none"> ○ Diese Informationsbroschüre gibt Studierenden mit Versorgungsaufgaben eine Übersicht über Regelungen und Maßnahmen sowie Angebote und Kontakte, die sie in einem erfolgreichen Studienverlauf unterstützen. Studierende mit Versorgungsaufgaben sind Personen, die mit Kind studieren und/oder nahe Angehörige pflegen. ○ Unterstützung finden die Studierenden mit Versorgungsaufgaben bei unterschiedlichen Angelegenheiten an folgenden Stellen: <ul style="list-style-type: none"> → Büro für Gleichstellung und Familie (Beratung und Kinderbetreuung) → Studienamt (Antrag auf Beurlaubung) → Fachstudienberatungen (Studienorganisation) → Fakultätsfrauenbeauftragte (Studienorganisation) → Beratung und Service (Studienverlaufsplanung; Berufseinstieg) → Prüfungskommissionsvorsitzende (Anrechnung von Leistungen und Fristverschiebungen) → Studentenwerk (Beratung) ○ Die Broschüre informiert im Detail über: <ul style="list-style-type: none"> → Regelungen für einen erfolgreichen Studienverlauf → Organisation des Studienalltags → Tipps zur Finanzierung 	BGF

Regelungen für einen erfolgreichen Studienverlauf	zuständig
<p>Die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges geben einen Überblick über den regulären Studienverlauf. Zusätzlich gibt es weitere gesetzliche Regelungen, welche in der Rahmenprüfungsordnung festgehalten sind und für Studierende mit Versorgungsaufgaben besonders relevant sind.</p> <p>Mutterschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schwangere Studentinnen sind zur Meldung der Schwangerschaft an die Hochschule, zur Gewährleistung ihres Schutzes verpflichtet. Die Meldung erfolgt über das Büro für Gleichstellung und Familie. Das BGF informiert anschließend den oder die Dekan/in und das Studienamt über die Schwangerschaft oder Stillzeit ○ Die Schutzfrist vor der Geburt beträgt sechs Wochen. 	

- Die Schutzfrist nach der Geburt beträgt acht Wochen und verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung festgestellt wird
- Die Studentin darf auch während der Schutzfristen ihr Studium fortführen. Der Verzicht auf den Mutterschutz kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
- Es gilt das Verbot der Mehrarbeit, der Nacharbeit sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie gesonderte Ruhezeiten und Freistellungsmöglichkeiten für Untersuchungen und zum Stillen. Es ist möglich, Ausbildungen bis 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen zu besuchen, wenn sich die Schwangere oder stillende Studentin ausdrücklich dazu bereit erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- **Gefährdungsbeurteilung:** Nach Meldung der Schwangerschaft oder Stillzeit muss mit der Studentin eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Verantwortlich hierfür ist die jeweils zuständige Führungskraft der Fakultät, die auf die Studentin zwecks Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zugeht. Die Frist für die Erstellung der anlassbezogenen Beurteilung beträgt sieben Tage ab Kenntnisnahme der Schwangerschaft oder Stillzeit
Nachteilsausgleich: sollten aufgrund einer Gefährdungslage Lehrveranstaltungen, Labortätigkeiten, Praxisbesuche o.ä. nicht möglich sein, wird ein individueller Nachteilsausgleich vereinbart; ebenso wenn Prüfungen auf Grund der Schwangerschaft oder Stillzeit nicht wahrgenommen werden können
→ Merkblatt zum Mutterschutz der HKE
→ § 19 APO

Fristenverlängerungen aufgrund von Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes:

- Studien- und Prüfungsleistungen
- Grundlagen- und Orientierungsprüfung/Studienfortschrittshürde
- Wiederholungsprüfungen
- Abschlussarbeiten
- **Wichtig:** Formgerechte Antragstellung beim Studienamt, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist
→ § 8, 9, 10 und 26 RaPO; § 11, 19 APO
- Die Studiendauer kann ebenfalls verlängert werden. Siehe Beurlaubung

Ausnahmesituation bei Prüfungsrücktritt:

- Während der Prüfung muss bei auftretenden Komplikationen (z.B. durch die Schwangerschaft) die Prüfungsaufsicht informiert und die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest unverzüglich geltend gemacht werden. Auch kann bei Krankheit des Kindes unter unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Attests von der Klausur oder Prüfung zurückgetreten werden
- **Wichtig:** Vgl. Aushang des Prüfungsausschusses
→ § 26 RaPO; § 19 APO

Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes oder Pflege von nahen Angehörigen (max. 6 Semester):

- Formgerechte Antragstellung (jedes Semester beim Studienamt, schriftlich bis zum letzten Werktag vor Semesterbeginn)
- Prüfungen können weiterhin absolviert werden. Anmeldefristen sind zu beachten
- An Rückmeldung denken und entsprechende Gebühren übernehmen
- Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester angerechnet
- Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht möglich
→ § 7 Satzung über das Immatrikulations-[...]verfahren; Art. 48 BayHSchG
Achtung:
- BAföG wird bei einer Beurlaubung nicht gezahlt!
→ www.bafög.de/590.php

<ul style="list-style-type: none"> ○ Während der Beurlaubung entfällt der eigene Kindergeldanspruch! Ausgenommen: Mutterschutzfristen und eine Übergangszeit von max. vier Monaten ○ Bitte beachten: Fristen für Wiederholungsprüfungen laufen evtl. weiter! <p>Teilzeitstudium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einige Studiengänge können in Teilzeit studiert werden. Ein Wechsel von Voll- zu Teilzeit oder umgekehrt ist in vielen Fällen mind. einmal möglich → Vgl. die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges <p>Praxissemester:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auch kann im Einzelfall geprüft werden, ein Praxissemester in Teilzeit zu absolvieren <p>Ansprechpartner/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Frauenbeauftragte der Hochschule ✓ Fakultätsfrauenbeauftragte ✓ Prüfungskommissionsvorsitzende ✓ Fachstudienberatung ✓ Jeweiligen Dozent/innen ✓ Studienamt ✓ Büro für Gleichstellung und Familie <p>Es ist wichtig, auf die jeweilige Zuständigkeit bei rechtlich-verbindlichen Situationen zu achten, wie z.B. bei Antrag auf Fristverlängerung etc.</p> <p>Während des Studienverlaufes ist es wichtig, die eigene Situation regelmäßig zu überprüfen, um bei Bedarf entsprechende Anpassungen vorzunehmen.</p> <p>Bei Inanspruchnahme dieser Regelungen ist meist ein Nachweis gefordert. Nachweise können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Attest über Schwangerschaft oder Vorlage des Mutterpasses • Geburtsurkunde des Kindes • Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über zu pflegende Angehörige • Auch ist ein Attest bei Verhinderung durch Krankheit des Kindes notwendig. Hier ist zudem das Verfahren der jeweiligen Fakultät zu beachten und wenn möglich frühzeitig zu klären! 	
--	--

Organisation des Studienalltags	zuständig
<p>Um mit den alltäglichen Anforderungen unterschiedlicher Lebensphasen umgehen zu können, gibt es zahlreiche Angebote an der Hochschule Kempten.</p> <p>Familienfreundliche Hochschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Persönliche Beratung im Büro für Gleichstellung und Familie ○ Unterstützung bei der Studienorganisation ○ Tipps zur Finanzierung des Studiums mit Kind ○ Regelmäßiger Elterntreff <i>Studieren mit Kind</i> ○ Newsletter Büro für Gleichstellung und Familie ○ Veranstaltungen in Kooperation mit dem Career Service ○ Infoportal Studieren mit Kind und Pflegende Angehörige 	

Familienfreundliche Infrastruktur:

- Familienecke in der Mensa
- Kostenloser Kinderteller in der Mensa
- Familienparkplätze
- Mehrere Still- und Wickelmöglichkeiten auf dem Campus
- Eltern-Kind-Arbeitszimmer in Gebäude D
- Mobiles Eltern-Kind-Arbeitszimmer KidsBox

Betreuungsangebote für Kinder:

- Kinderbetreuung von Kindern bis zu drei Jahren bei den Campuszwerge
- Schulkindbetreuung in den Schulferien bei den CampusKids
- Flexible Kinderbetreuung von Kindern, z.B. bei Sonderveranstaltungen, Betreuungsausfällen und Prüfungen
- Babysittingbörse

Regionale Einrichtungen und praktische Links:**Familienunterstützung in Kempten**

- Kinderschutzbund Kempten: Babysittingbörse und offene Kinderbetreuung; Elternkurs "starke Eltern-starke Kinder"
→ www.kinderschutzbund-kempten.de
- KoKi Kempten - Netzwerk frühe Kindheit: für werdende Eltern und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren; Kursangebot "Eltern werden" uvm.
→ www.kempten.de/de/koki-kempten.php
- Aktionskreis familienfreundliches Kempten: Beratungsführer
→ www.familien-kempten.de

Beratungsangebote innerhalb Kemptens

- Pro Familia
→ www.profamilia.de
- Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
→ www.skf-augsburg.de
- Sozialpädagogischer Fachdienst Kempten
→ www.ejv-ke-oa.de

u.v.a. unter www.kempten.de/kinder-familie-227.html

Interessante Links

- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet zwei interessante Seiten zu dem Thema Familie und Kind:
→ www.familien-wegweiser.de
→ www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de
- Unterstützung bei der Berechnung der voraussichtlichen Leistungen bietet diese Seite des Bundesministeriums:
→ www.infotool-familie.de
- Informationen rund um die das Studium mit Kind gibt es auch vom Studentenwerk Augsburg. Dieses hat eine sehr umfangreiche Broschüre herausgegeben.
→ <https://de.scribd.com/document/233392355/Studieren-mit-Kind-in-Augsburg>
- Internationale Studierende, die verheiratet sind und/oder Kinder haben, finden auf den Seiten von study-in-bavaria informative Hinweise und Anregungen:
→ www.study-in-bavaria.de/de/wie/praktische-tipps/familie/
- Anträge, Formulare, Urkunden:
Als frisch gebackene Eltern kommen einige Ämtergänge bei verschiedenen Behörden auf Sie zu. Auch auf dem weiteren Lebensweg Ihres Kindes müssen viele Formalitäten erledigt werden. Bei Fragen hilft die 115, schnell und zuverlässig. Weitere Informationen unter Aktion Eltern
- In Bayern gibt es zusätzlich das Familienportal Bayern mit Fakten, Videos und Interviews sowie vielen weiteren Angeboten für Familien (und solche die es werden

<p>wollen) in Bayern. → www.familienland.bayern.de/</p> <p>Weitere Informationen finden sich hier: www.hochschule-kempten.de/services/gleichstellung-und-familie.html</p> <p>Ansprechpartner/innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Büro für Gleichstellung und Familie ✓ Frauenbeauftragte der Hochschule ✓ Fakultätsfrauenbeauftragte ✓ Beratung und Service ✓ Studentenwerk Augsburg 	
<p>Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten</p>	zuständig
<p>Einige Leistungen können schon während der Schwangerschaft bezogen werden. Andere Leistungen werden erst mit der Geburt möglich, können aber schon vorab vorbereitet werden. Auch Stipendien können helfen, das Studium mit Kind zu finanzieren.</p> <p>Vor der Geburt</p> <p><u>Einmalige Leistungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstaussstattungen für das Neugeborene und Schwangerenbekleidung ○ Wichtig: Leistungen vor der Anschaffung beantragen ○ Dieses Erstaussstattungsgeld kann sowohl bei kirchlichen Einrichtungen, wie dem Sozialdienst katholischer Frauen und der Diakonie, als auch beim Jobcenter (auch ohne ALGII-Berechtigung) oder bei ProFamilia beantragt werden ○ Finanzielle Unterstützung, z. B. für die Erstaussstattung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes, gibt es auch über die Bundesstiftung Mutter und Kind → www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de ○ In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden → www.familienportal.de → www.infotool-familie.de <p><u>Mutterschaftsgeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei geringfügiger Beschäftigung neben dem Studium zahlt die Krankenkasse während der Mutterschutzfristen bis zu 13€ pro Tag. Ggf. kommt noch ein Arbeitgeberzuschuss hinzu. Beantragt wird das Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse. <p><u>Mehrbedarfszuschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei BaföG-Berechtigung kann ein Mehrbedarf aufgrund der Schwangerschaft geprüft werden. Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird bei entsprechender Bedürftigkeit ein Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgebenden Regelsatzes für die Hilfe zum Lebensunterhalt anerkannt → www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindererziehung-199.php <p><u>Wohngeld/Wohnberechtigungsschein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) geleistet. Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie kein BaföG erhalten und ein geringes, eigenes Einkommen haben. Wohngeld kann auch nur für das Kind gestellt 	

werden

→ www.kempton.de/de/wohngeld-1.php

Grundsicherung:

- Auch wenn Sie selbst als Studierende nicht antragsberechtigt sind, können Sie den Bezug von Sozialgeld für Ihr Kind prüfen lassen
→ www.stmas.bayern.de/grundsicherung/index.php
→ www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Grundsicherung/index.htm

Nach der Geburt

Elterngeld:

- Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten
→ www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/index.php

Bayerisches Familiengeld:

- Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind.
- Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.
- Wenn in Bayern Elterngeld bezogen wird, ist kein zusätzlicher Antrag notwendig.
→ <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php>

Kindergeld:

- Grundsätzlich besteht für alle Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld
→ www.familienkasse.de

Kinderzuschlag:

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag (185€ ab 1.7.19 für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- das Bruttoeinkommen mind. 900€ (Elternpaare) oder 600€ (Alleinerziehende) beträgt,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchststeinkommengrenze nicht übersteigt und (fällt ab 1.1.2020 weg)
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht
→ www.familienkasse.de

Bafög für junge Eltern:

- Ausbildungsförderung für junge Eltern wird für eine angemessene Zeit über die Förderhöchstdauer hinaus als Zuschuss gewährt, wenn sie wegen Schwangerschaft und/oder der Pflege/Erziehung eines bis zu zehn Jahre alten Kindes überschritten wurde
- Wird bei Erreichen der Altersgrenze von 30 Jahren ein Kind im Alter von bis zu zehn Jahren erzogen, können Eltern dennoch Ausbildungsförderung erhalten.
- Kinderbetreuungszuschlag wird pauschal und als Vollzuschuss gezahlt. Zum regulären Bedarfssatz kommen monatlich 140€ für Kinder unter 14 Jahren
→ www.bafög.de

Stipendien/Darlehen

Deutschlandstipendium:

- Das Studium mit Kind wird bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums besonders beachtet
→ www.hs-kempten.de/services/stipendien-stiftungen/deutschlandstipendium.html

Hildegardis Verein:

- Unterstützung studierender Mütter. Einsendeschluss der Bewerbungen sind jeweils 30.06./31.12.
- Förderangebot für alleinerziehende Studentinnen. Voraussetzung ist die christliche Konfession und dass das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist
→ www.hildegardis-verein.de/studentinnen-mit-kind.html

Aufstiegsstipendium der Stiftung Begabtenförderung beruflicher Ausbildung (sbb):

- Das Aufstiegsstipendium unterstützt Fachkräfte mit Berufsausbildung und Praxiserfahrung bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums
→ www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html

Stipendien der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Bayerischen Hochschulen:

- Madame Courage: Finanzielle Förderung alleinerziehender Studentinnen in der Abschlussphase ihres Studiums
→ www.lakof-bayern.de/foerderung/madame-courage
→ www.skfbayern.de/aufgaben-projekte/projekt-madame-courage
- Promotionsstipendium für Frauen mit Abschluss an einer HAW. Antragsfrist ist immer der 1. Februar eines Jahres.
→ www.lakof-bayern.de/foerderung/HAW/pst

<https://www.darlehenskasse-bayern.de/unser-angebot/>

Eine Liste weiterer Stipendien speziell für Frauen, erhalten Sie im Büro für Gleichstellung und Familie.

Einzelmaßnahmen

Kostenloser Kinderteller in der Mensa des Studentenwerks:

- Für Kinder kann Essen aus dem Tagesangebot ausgewählt werden und das Personal richtet eine Kinder-Portion an. Gegen Vorlage des Studierendenausweises gibt es für Kinder bis sechs Jahre das Mittagessen kostenlos

Zuschuss zur Kinderbetreuung:

Die Elternbeiträge können, abhängig von Ihrem Einkommen, ganz oder teilweise übernommen werden. Antragsstellung erfolgt i.d.R. beim Jugendamt, Amt für soziales oder Landratsamt.

→ Kindertagesstätten in Kempten: www.kempten.de/indertagesstatten-635.html

→ Großtagespflege / Tagesmütter- und väter in Kempten: www.kempten.de/Informationen_fuer_eltern.html

Bildungspaket:

- Zuschuss zum Mittagessen in Kita, Schule und Hort
- Zuschuss bei Ausflügen, Schulbedarf und sozialer und kultureller Teilhabe

- Voraussetzung ist der Bezug von Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag
→ www.kempton.de/50-bildung-und-teilhabe-3363.html

Hinweise zur Krankenversicherung:

- In der Regel sind Studierende mit Kind bis zum 25. Lebensjahr bei Ihren Eltern familienversichert, für den Fall, dass nicht mehr als 450€ monatlich an Einkommen bezogen oder mehr als 20 Stunden gearbeitet wird. Im Anschluss kann eine Pflichtversicherung (ca. 78€) abgeschlossen werden, solange das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten wurde. Danach erlischt die Pflichtversicherung. Die anschließende freiwillige Versicherung kann deutlich teurer werden. Steht der Studienabschluss in Aussicht, lohnt es sich, bei der Krankenversicherung eine Verlängerung der Pflichtversicherungsdauer zu erfragen. Manche private Krankenversicherung bietet einen Studierendentarif bis 35 Jahre an. Ein Wechsel aus der privaten in die gesetzliche Krankenkasse ist jedoch erst nach Abschluss des Studiums wieder möglich.

Ansprechpartner/innen:

- ✓ Büro für Gleichstellung und Familie
- ✓ Studentenwerk Augsburg
- ✓ Referentin für das Deutschlandstipendium der Hochschule Kempten

Gesetzliche Grundlagen

Hier finden Sie Auszüge aus einigen relevanten gesetzlichen Grundlagen der Studienorganisation, für den unterstützenden Umgang mit Studierenden mit Versorgungsaufgaben. Bitte beachten Sie, dass aktuellere Fassungen vorhanden sein können.

Stand November 2016

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der Fassung vom 1.10.2010 – für Bachelor- und Masterstudiengänge –

§8 Regeltermine und Fristen

(2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und

2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. [...] ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Die Hochschulprüfungsordnung regelt das Verfahren der Fristverlängerung. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

§ 9 Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen.²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) ¹Die Hochschulprüfungsordnung kann Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen; sind in der Hochschulprüfungsordnung keine Voraussetzungen für den Rücktritt festgelegt, gilt das Nichterscheinen zur Prüfung als wirksamer Rücktritt.²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

(3) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Abs. 1 und 2 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist.⁴ § 8 Abs. 4 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.²Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung möglich; die Hochschulprüfungsordnung kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung festlegen.³Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen.⁴Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen.⁵Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1 bedingt.²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.³Für Fristverlängerungen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 26 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Bei Teilprüfungen (§ 23 Abs. 8) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. ³Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist in einem Studiengang in höchstens vier Prüfungen möglich; jede bestehen erhebliche Teilprüfung zählt dabei als eine Prüfung. ⁴In der Vorprüfung ist unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 3 eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Prüfungen möglich, wenn das Grundstudium nicht mehr als zwei Studiensemester umfasst, im Übrigen in drei Prüfungen. ⁵Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen für die zweite Wiederholungsprüfung, insbesondere bestimmte Mindestnoten in den übrigen Prüfungsfächern, festlegen. ⁶Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. ⁷Fehlversuche in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen können in jedem Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule kann zusätzliche Wiederholungstermine zulassen.

(3) ¹Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ³Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von Absatz 4 Satz 1 bedingt.

(4) ¹Die Fristen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 25 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

⁴Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁵Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, dass Anträge auf Fristverlängerung innerhalb bestimmter Fristen beim Prüfungsamt eingehen müssen. ⁶Wird keine Nachfrist gewährt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Kempten in der Fassung der Änderungssatzung v. 10. September 2018 Diese Fassung beinhaltet alle Änderungen. Sie dient als Arbeitshilfe und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 11 APO Regeltermine und Fristen

(1) ¹In Bachelorstudiengängen bestimmen die Studien- und Prüfungsordnungen, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO) zu erbringen sind (verpflichtende Grundlagen- und Orientierungsprüfung).

(2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle für das Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO mindestens mit der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte nach den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen erworben werden. ²Bei der Berechnung der Fristen werden Zeiten einer Beurlaubung nicht mitgezählt.

[...]

(5) ¹Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 2 können auf Antrag der Studierenden bei nicht zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Studienamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Absatz 1 bis 2 genannten Fristen eingehen; im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag mit dem ärztlichen Attest, das (nach § 9 Abs. 3 Satz 3 RaPO) grundsätzlich auf einer Untersuchung am Tag der versäumten Prüfung beruhen muss, spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen. ³Weitere Details ergeben sich aus den hochschulöffentlichen Aushängen des Prüfungsausschusses.

§ 19 Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 4 Mutterschutzgesetz

Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.05.2006

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) ¹Studierende können von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

(4) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, sind auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 nicht anzurechnen; in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.

Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Fachhochschule Kempten vom 06.12.2013

§ 7 Beurlaubung

(1) ¹Studierende der Hochschule Kempten können (gem. Art. 48 Abs. 2 BayHSchG) aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Beurlaubung ist schriftlich beim Studienamt zu beantragen. ³Als Frist für die Antragsstellung wird jeweils

der letzte Werktag vor Beginn des jeweiligen Semesters festgesetzt. ⁴Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum Ende der Vorlesungszeit berücksichtigt. ⁵Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(2) Wichtige Gründe im Sinnes des Absatzes 1 sind Umstände, die das Studium an der Hochschule Kempten wesentlich behindern und einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit in Frage stellen, insbesondere

- durch ärztliches Attest bescheinigte Krankheiten des/der Studierenden, wenn die Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,

- Schwangerschaften, Erziehung eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGB S. 874, 896) in der jeweils gültigen Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGB S. 1014, 1015) in der jeweilig geltenden Fassung,

- [...]

(3) Andere als die aufgeführten Gründe können nur ausnahmsweise in unzumutbaren Härtefällen bei hinreichender Begründung im Einzelfall anerkannt werden.

[...]

(5) ¹Eine Beurlaubung kann in der Regel nur bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. ²Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz bleiben nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG unberührt. ³Einzelne Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht möglich. ⁵Ein schriftlicher Nachweis des wichtigen Grundes für die Beantragung eines Urlaubssemesters ist dem Antrag beizufügen.

(6) ¹Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Erst-Prüfungen an der Hochschule Kempten nicht abgelegt werden. ²Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,

2. bei Mehrlingsgeburten und,

3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

(3) Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Merkblatt zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom xxx 2018

A. kurzer Überblick

1. Ziele

Ziel der Reform ist es, auch weiterhin eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine schwangere oder stillende Frau und ihr (ungeborenes) Kind auf der einen und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit auf der anderen Seite zu gewährleisten. Darüber hinaus soll berufsgruppenunabhängig ein für alle Frauen einheitliches

Gesundheitsschutzniveau in der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit sichergestellt werden.

Auch Studentinnen sollen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt

oder die Studentinnen ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

Schließlich soll die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Gesetz integriert werden.

2. Lösungen

- Einbeziehung von Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungs- veranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 17 bis 24 MuSchG nicht auf sie anzuwenden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz, kurz: MuSchG, i. d. F. ab 1. Januar 2018, hier beigelegt als Anlage zu diesem Merkblatt);
- branchenunabhängige Fassung der Regelungen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 5 Abs. 2 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018 erfasst das Verbot der Nachtarbeit für schwangere oder stillende Studentinnen);
- Einführung eines behördlichen Genehmigungsverfahrens für die Beschäftigung nach 20 Uhr (§ 28 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018).
- Neustrukturierung und Neufassung der Pflichten der Arbeitgeber zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen für schwangere oder stillende Frauen sowie die im Einzelfall notwendige Umgestaltung dieser Arbeitsbedingungen (Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Mutterschutzgesetz, kurz: MuSchG, i. d. F. ab 1. Januar 2018);
- Einbeziehung der Regelungen der MuSchArbV in die Neufassung des Mutterschutzgesetzes

3. Inkrafttreten

- Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- Regelungen zur Geburt eines Kindes mit Behinderung und zu einer Fehlgeburt gelten seit dem 30.05.2017.

B. Im Einzelnen:

1. Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

- Schutzfristen vor und nach der Entbindung (§ 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)
Die Ausbildungsstelle (Hochschule oder Betrieb/Einrichtung, in dem/der ein Praktikum abgeleistet wird) darf eine schwangere Studentin in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung nicht tätig werden lassen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht ausdrücklich zu Studien- und Prüfungsleistungen bereit erklärt. Die schwangere Studentin kann die Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus der Kopie des Mutterpasses ergibt. Erfolgt die Entbindung nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.
Die Schutzfrist nach der Geburt beträgt acht Wochen und verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und, wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Wird vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Studentin dies beantragt.
Die Ausbildungsstelle darf eine Studentin bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen (ihr also die Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen ermöglichen), wenn die Studentin dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
Die Ausbildungsstelle darf eine Studentin nach dem Tod ihres Kindes bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung in die hochschulische Ausbildung einbeziehen (ihr also die Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen ermöglichen), wenn die Studentin dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Die Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit (§ 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)
Die Ausbildungsstelle darf von schwangeren oder stillenden Studentinnen, die 18 Jahre oder älter sind, Studien- und Prüfungsleistungen nur in einem Umfang von maximal achteinhalb Stunden täglich oder von maximal 90 Stunden in der Doppelwoche abverlangen.

Bei schwangeren oder stillenden Studentinnen unter 18 Jahren darf der Umfang an eingeforderten Studien- und Prüfungsleistungen acht Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche nicht überschreiten.

In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Bei mehreren Ausbildungsstellen (z. B. Hochschule und Betrieb/Einrichtung, in dem/der ein Praktikum abgeleistet wird) sind die Zeiten für Studien- und Prüfungsleistungen zusammenzurechnen.

Die Ausbildungsstelle muss der schwangeren oder stillenden Studentin nach Beendigung des täglichen Studiums (sei es Studien- und Prüfungsleistungen oder ein Praktikum) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewähren.

- Verbot der Nacharbeit (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die schwangere oder stillende Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018) für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung nach Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Studentin nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die schwangere oder stillende Studentin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der schwangeren oder stillenden Studentin in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018) für die schwangere Studentin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Studentin kann ihre Erklärung nach Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen (§ 7 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Die Ausbildungsstelle hat eine schwangere oder stillende Studentin für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Entsprechendes gilt zugunsten einer Studentin, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Die Ausbildungsstelle hat eine stillende Studentin auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde. Bei einer zusammenhängenden Ausbildungszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der stillenden Studentin zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Ausbildungsstelle keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Ausbildungszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

2. Betrieblicher Gesundheitsschutz (§§ 9 - 15 MuSchG)

- Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Studentin (§ 15 MuSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG i. d. F. ab 1. Januar 2018)

Eine schwangere Studentin soll ihrer Ausbildungsstelle (Hochschule oder Betrieb/Einrichtung, in dem/der ein Praktikum abgeleistet wird) ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Studentin soll ihrer Ausbildungsstelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

Bei der Meldung der Schwangerschaft muss die Studierende als Nachweis der Schwangerschaft ihren Mutterpass/eine Kopie des Mutterpasses mit voraussichtlichem Entbindungstermin vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Das Ergreifen konkreter Schutzmaßnahmen für die schwangere oder stillende Mutter und ihr (ungeborenes) Kind durch die Hochschule Kempten ist erst ab Mitteilung der Schwangerschaft bzw. des Stillens möglich.

3. Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule Kempten:

- Zuständigkeit für die anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung:
Verantwortlich ist die jeweils zuständige Führungskraft (der Professor oder die Professorin, dem

- oder der die dem Dienstherrn obliegende Personal- und Betreiberverantwortung in den Bereichen Arbeits- und Mutterschutz gemäß §§ 13 DGUV V1, 9 Abs. 5 MuSchG, 9 BayHSchPG i. V. m. 35 BeamtStG übertragen wurde) - er oder sie kann sich bei Bedarf Unterstützung bei den Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt holen.
- Zuständigkeit für Information und Beratung von schwangeren und/oder stillenden Studierenden zum Zwecke des Mutterschutzes
Büro für Gleichstellung und Familie (BGF). Die Schwangerschaft oder Stillzeit werden dem BGF angezeigt. Das BGF informiert den oder die Dekan/in und das Studienamt über die Schwangerschaft oder Stillzeit einer Studierenden, der oder die Dekan/in informiert den oder die jeweilige/n Fachstudienberater/in und die zuständige Prüfungskommission.
 - Zuständigkeit für die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung, d. h. wenn eine Studierende mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt
Verantwortlich ist die jeweils zuständige Führungskraft (der Professor oder die Professorin, dem oder der die dem Dienstherrn obliegende Personal- und Betreiberverantwortung in den Bereichen Arbeits- und Mutterschutz gemäß §§ 13 DGUV V1, 9 Abs. 5 MuSchG, 9 BayHSchPG i. V. m. 35 BeamtStG übertragen wurde) - er oder sie kann sich bei Bedarf Unterstützung bei den Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt holen.
Das Original der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist dem Studienamt zwecks Weiterleitung an die Gewerbeaufsicht zuzuleiten, 1 Kopie ist dem BGF zuzuleiten, 1 Kopie verbleibt im Dekanat.
Das Dokument für die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung müssen sich die Führungskräfte unter folgendem Link herunterladen: www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/GAA/Formulare.php?PFAD=/index.php:/index2.php:/Aufgaben/GAA/Gewerbeaufsicht-amt.php
Es wird immer wieder aktualisiert. So ist sichergestellt, dass immer die aktuellste Version verwendet wird.
Die Frist für die Erstellung der anlassbezogenen Beurteilung beträgt 7 Tage ab Kenntnisnahme der Schwangerschaft einer Studierenden oder der Tatsache, dass sie stillt.
 - Zuständigkeit für Meldung an die für Mutterschutz zuständige Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsicht der Regierung von Schwaben) im Rahmen der Mitteilungspflichten nach § 27 Abs. 1 MuSchG
Studienamt bzw. PSBT
 - Zuständigkeit für die Archivierung der Unterlagen für die Gewerbeaufsicht für zwei Jahre (Meldeunterlagen sowie Unterlagen der konkreten Schutzmaßnahmen wie bspw. Vor- oder Nachverlegung einer Prüfung, alternative Prüfungsform, Alternativen zu Lehrveranstaltungen oder Praktika, an denen die Studierende als Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung nicht teilnehmen kann)
Studienamt bzw. PSBT

Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

§ 3 Pflegezeit und sonstige Freistellungen

(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Beansprucht die oder der Beschäftigte nach der Pflegezeit Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, muss sich die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen wird; abweichend von § 2a Absatz 1 Satz 1 des Familienpflegezeitgesetzes muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit oder einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des

<p>Familienpflegezeitgesetzes zu beanspruchen und abweichend von Satz 1 dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn der Pflegezeit schriftlich anzukündigen.</p> <p>§ 7 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, 3. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten. <p>(2) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen. Für die arbeitnehmerähnlichen Personen, insbesondere für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten, tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.</p> <p>(3) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder. <p>(4) Pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Pflegebedürftig im Sinne von § 2 sind auch Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch voraussichtlich erfüllen.</p> <p>Weitere gesetzliche Grundlagen: Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der einzelnen Fakultäten Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)</p>	
---	--

Persönliche Notizen	